

§ 189b IO Arbeitseinkommen

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Das Insolvenzgericht hat auf Antrag oder von Amts wegen

1. 1.die Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach § 292 EO zusammenzurechnen,
2. 2.den unpfändbaren Freibetrag nach § 292a EO zu erhöhen oder
3. 3.den unpfändbaren Freibetrag nach § 292b EO herabzusetzen.

2. (2)Das Insolvenzgericht hat überdies auf Antrag nach freier Überzeugung im Sinn des§ 273 ZPO zu entscheiden,

1. 1.ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltpflichten zu berücksichtigen sind und
2. 2.ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen nach § 290 Abs. 1 Z 1 EO dem tatsächlich erwachsenen Mehraufwand entsprechen.

3. (3)Die Entscheidungen des Exekutionsgerichts nach §§ 292, 292a, 292b und 292g EO bleiben bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verpflichteten wirksam. Das Insolvenzgericht kann sie auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners abändern, auf Antrag eines Gläubigers, in dessen Exekutionsverfahren die Entscheidung ergangen ist, oder des Schuldners nur bei Änderung der Umstände.

4. (4)Ein Beschluss nach Abs. 1 bis 3 ist öffentlich bekanntzumachen und dem Drittshuldner, dem Schuldner und dem Antragsteller zuzustellen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at